

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1904**

110 (20.4.1904) Viertes Blatt



# Karlsruher Tagblatt.

Nr. 110. Viertes Blatt.

Mittwoch, den 20. April

1904.

## Amtliche Bekanntmachung.

Nr. 27708. Das Bestattungswesen in der Stadt Karlsruhe betreffend.

Nachstehend wird die mit Zustimmung des Stadtrates erlassene, von Großh. Herrn Landeskommissär dahier mit Erlaß vom 14. April d. Js. Nr. 2001 für vollziehbar erklärte

### ortspolizeiliche Vorschrift, das Bestattungswesen in der Stadt Karlsruhe betreffend,

zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

## Entwurf

### einer ortspolizeilichen Vorschrift.

Das Bestattungswesen in der Stadt Karlsruhe betreffend.

#### I. Allgemeines.

##### § 1.

Die städtischen Friedhöfe dienen:

##### a) zur Beerdigung

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,
3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen;

##### b) zur Beisetzung der Ueberreste eingekerkelter Personen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

##### § 2.

Der Friedhof des Stadtteils Mühlburg dient zur Bestattung der Leichen bzw. Aschenreste von Bewohnern dieses Stadtteils.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch Leichen bzw. Aschenreste anderer hier wohnhafter Personen auf diesem Friedhof bestattet werden, wenn dies von den Hinterbliebenen aus triftigen Gründen verlangt wird.

Die Leichen bzw. Aschenreste von Bewohnern des Stadtteils Mühlburg sind auf dem allgemeinen Friedhof im Nordosten der Stadt zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

##### § 3.

Bei allen Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen, mit Ausnahme der in § 33 erwähnten, müssen die Bestimmungen dieser Vorschrift beobachtet werden.

Die Bestattungen werden durch die Gemeindebehörde besorgt, ebenso die Ueberführungen hier bestatteter Leichen bzw. Aschenreste in andere Bestattungsorte.

##### § 4.

Soweit das Verfahren bei Bestattungen durch diese Vorschrift nicht geregelt ist, wird es von der Gemeindebehörde unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften nach Ermessen bestimmt.

##### § 5.

Auf die Bestattungsorte, die nicht der Gemeinde gehören und auf die hier erfolgenden Bestattungen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

##### § 6.

Die Begräbnisbücher (§ 13 Absatz 2 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) für die städtischen Friedhöfe sind in doppelter Fertigung zu führen. Die Führung der einen Fertigung liegt dem Sekretär für das Bestattungswesen ob, die der andern dem Friedhofsaufseher des allgemeinen Friedhofes und bzw. dem Totengräber des Friedhofes des Stadtteils Mühlburg.

Ueber die städtischen Friedhöfe sind genau Pläne zu führen, in welchen jedes Grab mit seiner Nummer zu bezeichnen ist.

Die Begräbnisbücher und Friedhofspläne können von jedermann an ihrem Aufbewahrungsorte zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden. (Vergl. § 52.)

##### § 7.

Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsorte bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den wegen der baulichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof zu verunzieren geeignet sind, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Einfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung

bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.

##### § 8.

Die Denkmäler und Einfassungen sowie die Anpflanzungen auf den Bestattungsorten müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.

##### § 9.

Auf den Bestattungsorten dürfen keine Pflanzen gezogen werden, von denen die Früchte oder sonstige Teile genießbar oder die geeignet sind, die benachbarten Anpflanzungen zu schädigen.

Wenn Pflanzen über die Grundfläche eines Bestattungsortes hinübergewachsen, so kann die Gemeindebehörde die hinübergewachsenen Teile entfernen lassen und nach Ermessen darüber verfügen.

##### § 10.

Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

Für Bestattungsorte, in denen nur Aschenreste beigesetzt sind, beträgt die Verschonungszeit durchweg 20 Jahre.

##### § 11.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsortes müssen auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Bestattungsorten befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Anpflanzungen beseitigt werden, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Platzes gestatten, wenn die geordneten Taxen hierfür entrichtet werden.

##### § 12.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsortes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges oder des Aschenbehälters und der darin befindlichen Ueberreste.

##### § 13.

Grüften oder ausgemauerte Grabstätten dürfen nur von der Gemeinde in den städtischen Friedhöfen angelegt werden.

##### § 14.

Die Särge für Erdbestattungen müssen aus weichem, leicht verweslichem Holze gefertigt sein (§ 9 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882). Auch sogenannte Sargkisten (Zachyphage) dürfen bis auf weiteres verwendet werden. Andere Särge sind nur in „besonderen“ Grabstätten und nur dann gestattet, wenn die Verschonung der Grabstätte bei Verwendung von Särgen aus hartem Holz für die Dauer von mindestens 30 und bei Verwendung von Metallsärgen für die Dauer von mindestens 50 Jahren vom Tage der Beisetzung an sicher gestellt wurde.

##### § 15.

Die Tageszeit, während welcher die städtischen Friedhöfe für das Publikum offen zu halten sind, bestimmt die Gemeindebehörde.

##### § 16.

Die Bestattungsorte sind eingeteilt in:

- a) allgemeine,
- b) besondere (Grüften und Rabattenplätze).

Taxen werden für Ueberlassung eines allgemeinen Bestattungsortes nur in den Fällen des § 1 Absatz 2, des § 2 Absatz 2 dieser Vorschrift und vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Ortsstatuts über das Bestattungswesen hiesiger Stadt für Verschonung eines solchen nur im Falle des § 11 Absatz 2 erhoben. Die Ueberlassung und die Verschonung besonderer Bestattungsorte erfolgt immer nur gegen Entrichtung der geordneten Taxen.

##### § 17.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, zur Ausführung von Anlagen oder Bauten oder zur Erreichung anderer dem öffentlichen Interesse dienender Zwecke die Beseitigung eines Bestattungsortes anzuordnen.



In diesem Falle ist sie verpflichtet, dem Benützungsberechtigten Entschädigung zu leisten, und zwar nach ihrer Wahl entweder:

- a) dadurch, daß sie die für die noch nicht abgelaufene Benützungszeit entrichteten Platz-, Gruften- oder Verschönungstaxen zurückzahlt oder
- b) dadurch, daß sie einen anderen gleichartigen Bestattungspatz für die restliche Benützungszeit zur Verfügung stellt und die in dem alten Bestattungspatz befindlichen Ueberreste auf ihre Kosten dahin überführt.

Wird die Entschädigung unter a) gewählt, so muß die Gemeinde die Ueberführung der Ueberreste in einen anderen Bestattungspatz gleichwohl auf ihre Kosten vornehmen lassen, wenn die in § 10 erwähnte Verschönungszeit noch nicht umlaufen ist.

Weitere als die oben erwähnte Entschädigung hat der Benützungsberechtigte nicht zu beanspruchen, insbesondere bleibt ihm anheimgegeben, für die Ueberführung oder Entfernung von Denkmälern, Einfassungen, Anpflanzungen u. dergl. auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

## § 18.

Die Errichtung von Denkmälern auf besonderen Bestattungspätzen ist taxfrei.

Für die Errichtung von Denkmälern auf allgemeinen Bestattungspätzen ist eine Taxe zu entrichten, wenn nicht das Denkmal lediglich aus einem einfachen hölzernen Kreuz oder einer einfachen Sandsteinplatte von nicht mehr als 2500 qcm Fläche besteht, deren Inschrift sich auf Vor- und Zuname, Stand- und Geburts- und Todestag des Bestatteten beschränkt.

## § 19.

Gräber für Kinder müssen eine Länge von 150 und eine Breite von 45 Centimeter, Gräber für Erwachsene eine Länge von 195 und eine Breite von 75 Centimeter erhalten. (Vergl. § 6 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882 und § 50 dieser Vorschrift.)

## § 20.

Unreife Leibesfrüchte und menschliche Körperteile sind an den von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Plätzen der Friedhöfe einzugraben; die Eingrabung ist in dem Begräbnisbuche zu vermerken.

Bezüglich der Bestattung tot geborener oder während der Geburt gestorbener Kinder gelten die nämlichen Bestimmungen wie bezüglich der Bestattungen von Kindern, die nach der Geburt starben.

## § 21.

Wo in dieser Vorschrift von Kindern die Rede ist, sind Personen, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darunter verstanden; ältere Personen sind als Erwachsene bezeichnet.

## § 22.

Die für das Bestattungswesen bestellten städtischen Beamten und Bediensteten erhalten die Vergütung für ihre Dienstleistungen aus der Stadtkasse; es ist ihnen strenge untersagt, von den beteiligten Privaten für Geschäfte, die sich auf eine Bestattung beziehen, in irgend welcher Form Vergütung zu fordern.

## § 23.

Ueber die Frage, wo und wie eine Bestattung nach Maßgabe dieser Vorschrift erfolgen soll, entscheiden diejenigen, welche die Kosten derselben zu tragen haben.

Können sie sich nicht einigen oder ihren Willen nicht rechtzeitig kundgeben, so entscheidet die Gemeindebehörde; durch deren Entscheidung darf jedoch keiner der Beteiligten gegen seinen Willen mit höheren Kosten belastet werden, als welche er bei der einfachsten Art des Begräbnisses hätte aufwenden müssen.

Der Besteller einer Bestattung haftet der Gemeinde für deren Kosten, mehrere Besteller haften samtvorbündlich.

## II. Verfahren bei Bestattungen.

## § 24.

Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenerm Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheines, mittelst Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Beerdigung oder Feuerbestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarg aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Bestattung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leichen vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§ 4 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehause, die zweite (§ 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen (§§ 30 und 96 des P.St.G.B.); außerdem erhöhen sich für sie die Bestattungs- und Beisetzungsstaxen auf den doppelten Betrag.

## § 25.

Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr können von ihren Angehörigen oder von Beauftragten dieser ohne Benützung eines Leichenwagens in die

Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 4 zu beobachten.

## § 26.

Die Bestattung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnischeines (§§ 5—8 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

## § 27.

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen städtischen Bestattungsordner anzuzeigen.

## § 28.

Der Bestattungsordner bestellt sofort nach Erhaltener Anzeige eines Todesfalls den Leichenschauer und begibt sich sodann in das Sterbehause.

Er erinnert die Hinterbliebenen an die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige des Todesfalles.

Er hat den Hinterbliebenen einen Bestattungsbestellbogen zur Ausfüllung und Unterzeichnung vorzulegen und sich dabei jeden Anspruch zur Wahl höherer als der unumgänglichen Auslagen zu enthalten.

Er übermittelt den ausgefüllten Bestellbogen dem städtischen Sekretariate für das Bestattungswesen.

Er bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle; er bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt nach Benehmen mit diesem sowie mit den ersteren die Zeit der Bestattung.

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, welche die Bestattung besorgen, so benachrichtigt der Bestattungsordner von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Gestorbenen von der Bestattung.

Der Bestattungsordner sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehause, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsmäßige Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieser Vorschrift zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

Er hat im Dienste stets ein Exemplar der ortspolizeilichen und ortstatutarischen Vorschriften über das Bestattungswesen in hiesiger Stadt bei sich zu führen und den bei einer Bestattung Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind oder um die Bestattung sich nicht kümmern, so hat der Bestattungsordner im Benehmen mit denjenigen anderen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzusehen.

## § 29.

Die Bestattungen auf dem **allgemeinen** Friedhof können nach Wahl der Beteiligten nach **drei** in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.

## § 30.

Für die **Begräbnisse** auf dem Friedhof des Stadtteils **Mühlburg** besteht nur **eine** Begräbnisklasse.

Die Bestattungen dahier **eingeäschert**er Mühlburger Einwohner auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können nach **drei** Klassen stattfinden.

So lange auf dem Mühlburger Friedhof eine Leichenhalle nicht errichtet ist, bleiben bezüglich der dort stattfindenden **Begräbnisse** die Bestimmungen des § 24 dieser Vorschrift außer Anwendung; die Bestattungen erfolgen vom Sterbehause aus, wenn nicht die Leiche zur Einäscherung zunächst in die Leichenhalle des Hauptfriedhofes oder von auswärts unmittelbar zur Beerdigung auf den Mühlburger Friedhof verbracht wird.

## § 31.

Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in das Leichenzimmer dieses Friedhofes zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

## § 32.

Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

## § 33.

Das Verfahren bei Bestattungen im Dienst stehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der königlichen Militärbehörde bestimmt.

## § 34.

Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hievon ist Trauermusik, die bei einer Leichenseier in der Friedhofskapelle oder im Krematorium veranstaltet werden will.

## § 35.

Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für die Leichenseierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

## III. Besonderes von der Feuerbestattung.

## § 36.

Zur Vornahme der Feuerbestattungen ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.



§ 37.

Die Einäscherung dahier verstorbenen Personen darf unbeschadet der auf die Befichtigung der Leichen durch den Leichenschauer bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksamts als Ortspolizeibehörde sowie der städtischen Friedhofskommission erfolgen.

Die letztere wird die Genehmigung zur Vornahme von Feuerbestattungen erst dann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu erwirkt ist.

§ 38.

Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingäschert werden, wenn die nach § 37 dieser Vorschrift erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Solche Leichen sind ebenso wie die zur Beerbigung bestimmten unmittelbar nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen; deren Verbrennung wird wenn möglich noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage vorgenommen.

§ 39.

Das Genehmigungsgeſuch ist bei dem Großh. Bezirksamt Karlsruhe einzureichen bezw. mündlich anzubringen.

§ 40.

Mit dem Gesuche sind folgende Belege beizubringen:

1. eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurkundung, daß der Eintrag in das standesamtliche Sterberegister (§ 56 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt ist — (für außerhalb des deutschen Reiches Verstorbene ein amtlich beglaubigter Sterbeschein.

2. a) eine von einem approbierten Arzte angefertigte Krankengeschichte des betr. Falls.

b) ein Zeugnis des staatlichen Sanitätsbeamten des Sterbeorts bezw. des Großh. Bezirksarztes Karlsruhe, daß nach dem Inhalt der Krankengeschichte (vgl. Ziffer a) jeder Verdacht des Vorliegens einer gewaltsamen Todesursache ausgeschlossen ist.

Dieses Zeugnis muß von dem beamteten Arzte auf Grund einer von ihm vorgenommenen Befichtigung der betr. Leiche erstattet werden, wenn nach dem Inhalte der Krankengeschichte Zweifel darüber bestehen, ob die Todesursache eine natürliche war oder wenn es sich um die Feuerbestattung der Leichen Willensunfähiger oder unter 18 Jahre alter Personen handelt;

c) wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, außerdem ein von einem approbierten Arzte angefertigter Leichenbefund.

In sämtlichen Schriftstücken (a. b. und c.) ist die Todesursache möglichst deutlich anzugeben. Die unter a. und c. erwähnten Schriftstücke müssen behördlich beglaubigt sein, wenn der die Krankengeschichte fertigende oder die Sektion vornehmende Arzt nicht in der Stadt Karlsruhe wohnt, sofern beide Schriftstücke nicht von einem beamteten Arzt ausgestellt werden.

3. a) Bei willensfähigen Personen über 18 Jahre eine urkundliche Erklärung des Verstorbenen aus der mit hinlänglicher Deutlichkeit hervorgeht, daß er die Feuerbestattung seiner Leiche gewünscht hat.

b) Bei Willensunfähigen oder Personen unter 18 Jahren eine Urkunde, welche den Nachweis enthält, daß die Bestattungspflichtigen die Einäscherung verlangen.

4. Bei auswärts Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

§ 41.

Betrifft das Genehmigungsgeſuch die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen, so sind mit dem Gesuche folgende Belege beizubringen:

a) die Bescheinigung des beamteten Arztes, daß der Ausgrabung und dem Transport der Leichen gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen.

b) die schriftliche Erlaubnis der zuständigen Staatsanwaltschaft und

c) eine bestimmte urkundliche Erklärung der nächsten Angehörigen.

§ 42.

Bestehen seitens des Großh. Bezirksamtes Zweifel, ob inhaltlich der Belege die Todesursache als eine natürliche vollkommen klargestellt ist, so wird es vor Abgabe seiner Entscheidung den Großh. Bezirksarzt hören.

Bestehen nach dem Gutachten des Großh. Bezirksarztes Zweifel hierüber, so kann das Bezirksamt den Angehörigen des Verstorbenen anheimgeben, zur Hebung der Zweifel die Leichenöffnung durch den beamteten Arzt vornehmen zu lassen und den Befund vorzulegen.

Werden durch das Ergebnis der Sektion nach Ansicht des Großh. Bezirksarztes hier die Zweifel über die Todesursache nicht vollständig beseitigt, so ist die Erlaubnis zur Vornahme der Feuerbestattung vom Bezirksamt zu verjagen.

§ 43.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so darf, im Falle der Sterbeort im Großherzogtum Baden liegt, die Genehmigung des Bezirksamts zur Feuerbestattung nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt oder Amtsrichter neben der Genehmigung zur Beerbigung (§ 2 der Verordnung vom 11. September 1879, das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betr.) die schriftliche Erlaubnis zur Feuerbestattung erteilt hat.

Liegt der Sterbeort außerhalb des Großherzogtums Baden, so darf die Genehmigung des Bezirksamts zur Feuerbestattung nur erfolgen, wenn eine Bescheinigung der mit der Aufklärung des Todesfalls befaßt gewesenen aus-

wärtigen Behörde darüber beigebracht wird, daß der Feuerbestattung ein Hindernis nicht im Wege steht.

§ 44.

Wird die Genehmigung erteilt, so stellt das Großh. Bezirksamt den nachsuchenden Angehörigen einen schriftlichen Genehmigungsbescheid zu und setzt hiervon den Großh. Bezirksarzt und die Friedhofskommission in Kenntnis.

§ 45.

Leichen von auswärts verstorbenen Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach § 37 ff. dieser Vorschrift erforderliche Genehmigung des Großh. Bezirksamtes und der städt. Friedhofskommission zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen sind unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt oder wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort erfolgen kann, zunächst in die Leichenhalle zu verbringen und hat deren Verbrennung, wenn möglich noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage stattzufinden.

§ 46.

Die Einsegnungsfeierlichkeiten finden in der Regel in der Friedhofskapelle statt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 47.

Die bei der Feuerbestattung zu verwendenden Särge dürfen nur entweder aus Zink (von höchstens ¼ mm Stärke) oder aus weichem Holz (von höchstens 18 mm Stärke) bestehen. Zinksärge müssen im Innern mit Weichholzlatten versteift sein. Holzsäрге dürfen nicht mit metallenen Zutaten versehen und müssen mit Holznägeln verschlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleidet und auf Sägespänen oder Holzwohle gebettet sein. Federkissen und Polster sind unzulässig.

Die Größe des Sarges (einschließlich etwaiger Füße oder Querleisten) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Länge 2,10	} Meter.
Breite 0,75	
Höhe 0,68	

§ 48.

Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausführung und Ueberwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtung des Verbrennungsvorganges selbst ist in der Regel nur dem obengenannten Dienstpersonal und für diejenigen Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Großherzoglichen Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofskommission auch den nächsten Leidtragenden sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 49.

Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Wunsch entweder in geschlossenen, einfachen Holzkisten oder zugestopften Blechbüchsen oder — gegen Entrichtung besonderer Taxen — in künstlerisch ausgestatteten Sarkophagen oder Urnen übergeben; sämtliche Arten dieser Aschen-Behälter werden von der städtischen Friedhofskommission vorrätig gehalten.

Die Aschen-Behälter können entweder auf den städtischen Friedhöfen beigeſetzt oder von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden, je nach dem Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

§ 50.

Hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste auf den städtischen Friedhöfen gelten folgende Bestimmungen:

1. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebene nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem hiesigen Haupt-Friedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 Meter tief unter der Bodenfläche beigeſetzt und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungsplatz ist 70 Centimeter lang und 60 Centimeter breit.

2. Auf Wunsch werden auch Familienplätze zur Beisehung von Aschenresten auf den hierfür bestimmten allgemeinen Feldern oder — gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen — besondere Einzel- oder Familienbestattungsplätze abgegeben.

Die besonderen Einzelplätze haben die in Ziff. 1 Abs. 2 dieses Paragraphen bestimmte Größe; die Familienplätze sind durchweg 1,20 Meter lang und 0,80 Meter breit. In den letzteren dürfen bis zu 4 Aschenreste beigeſetzt werden.

3. Auch in bereits belegte allgemeine und besondere Grabstätten können Aschenreste, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 8, in das eines Kindes bis zu 4 eingelegt werden; zu diesem Zweck darf die Deffnung des Grabes auch schon vor Ablauf der Verschonungszeit, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 Centimetern stattfinden. Die Umgrabung wird dadurch in keiner Weise beeinflusst.



Die **oberirdische** Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) ist nur auf **besonderen Bestattungsplätzen** und zwar nur mit Genehmigung der Friedhofskommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe in Doppelfertigung einzureichen sind, gestattet.

## § 51.

Die Aufsicht über die Feuerbestattungsanstalt liegt dem Friedhofsaufseher ob, dessen Anordnungen sich das übrige Personal nach Maßgabe der vom Stadtrat zu erlassenden besonderen Dienstweisung zu fügen hat.

## § 52.

Ueber die zur Aufnahme der Aschenreste bestimmten Einzel- und Familienplätze sowie über die in bezug auf Gräbern beigesetzten und die an die Angehörigen abgegebenen Aschenreste hat der Friedhofsaufseher getrennte Bücher zu führen. Auf diese Bücher findet der § 6 der Bestattungsordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in dieselben außer den in § 13 Abs. 2 der V.D. vom 20. Juli 1882 vorgeschriebenen Angaben noch für jeden einzelnen Aschenrest Tag, Monat und Jahr der Verbrennung einzutragen ist.

## § 53.

Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer (§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gef.- und Ver.-D.-Bl. S. 369) unterbleiben, sofern eine Sektion der Leiche vorgenommen und ein ärztlicher Sektionsbericht vorgelegt wurde oder die Zeichen des eingetretenen Todes durch einen Arzt bezeugt sind.

## IV. Von der Leichenhalle.

## § 54.

Die Leichenhalle dient zur Bewahrung und Beobachtung der Leichen bis zu deren Bestattung.

Die Leichen sind daselbst zu bewachen und mit einem elektrischen Apparate derart in Verbindung zu bringen, daß jede Bewegung derselben ein Läutewerk in Tätigkeit setzt.

## § 55.

Bei Ueberbringung einer Leiche in die Leichenhalle hat der Bestattungsordner dem Leichenwart den Erlaubnischein (§§ 5—8 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) zu übergeben.

Der Leichenwart weist die für die Leiche bestimmte Aufbahrungsstätte an.

## § 56.

Ist die Leiche an die Aufbahrungsstätte gebracht, so wird der Deckel des Sarges entfernt, die Leiche ist mit erhöhtem Kopfe, das Gesicht nach oben gekehrt, zu legen; sie muß mit Ausnahme des Gesichts und der Hände, bedeckt sein. Ueber dem Sarge ist ein Stramindeckel anzubringen, welcher verhindert, daß Fliegen und dergleichen zur Leiche gelangen.

Wenn Leichen in geschlossenem Sarge von auswärts in die Leichenhalle verbracht werden, so finden die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen keine Anwendung.

## § 57.

Wenn eine Leiche schon stark in Verwesung übergegangen oder deren Kopf in abschreckender Weise verstümmelt ist, so muß der Sarg alsbald geschlossen werden; ebenso wenn dies gesundheitspolizeilich angeordnet oder nach vorausgegangener Sektion von den Angehörigen verlangt wird.

## § 58.

Zu den inneren Räumen der Halle, wo die Leichen aufgebahrt sind, haben nur die Angehörigen Zutritt.

## § 59.

Die Leichenhalle enthält zwei aus Einzelzellen bestehende Abteilungen. In einer dieser Abteilungen werden diejenigen Leichen aufgebahrt, deren Bestattung nach der 1. oder 2. Klasse erfolgt.

Außerdem umfaßt der Friedhof einen Absonderungsraum für Leichen, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann. Durch gesundheitspolizeiliche Anordnung wird bestimmt, welche Leichen in diesem Räume aufzubahren und wie sie hier zu behandeln sind.

## § 60.

Mit der Leichenhalle ist ein Sektionszimmer verbunden. Der Leichenwart hat ein Buch zu führen, in welchem über jede Sektion nach Anweisung der Gemeindebehörde Eintrag zu machen ist. Der die Sektion vornehmende Arzt hat den Eintrag zu unterzeichnen und dabei zu beurkunden, daß er zur Sektion von zuständiger Seite ermächtigt wurde.

## V. Von den allgemeinen Bestattungsplätzen.

## § 61.

Unter den **allgemeinen Grabstätten** hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von

Karlsruhe, den 16. April 1904.

Kindern zu bestimmen. Hinsichtlich der **Aschenbeisetzungsplätze** wird ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Die Anlage von allgemeinen Bestattungsplätzen erfolgt der Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zulässig (vgl. jedoch § 50 Ziff. 2 und 3).

## VI. Von den besonderen Bestattungsplätzen.

## § 62.

Als **besondere Bestattungsplätze** können auf dem allgemeinen Friedhof zur Benützung erworben werden:

1. **Grüften** von dreierlei Größen (erster, zweiter und dritter Größe);
2. Plätze auf **Rabatten** und zwar:
  - a) an den Fußwegen,
  - b) an den Seitenwegen,
  - c) an den Hauptwegen oder an den Umfassungsmauern,
  - d) an der Rückseite der Gebäudemauern,
  - e) beim Krematorium (Einzel- und Familienplätze für Feuerbestattungen).

Die Plätze für besondere Bestattungsplätze des Stadtteils Mühlburg werden von der Gemeindebehörde bestimmt.

## § 63.

Das Benützungsrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Grüften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Grüften nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Abs. 2) kann das Benützungsrecht nach dessen Erwerbung von dem Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Taxen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

## § 64.

Wenn bei einer **Beerbigung** das erworbene Benützungsrecht vor 20 Jahren vom Beerbigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerbigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.

## § 65.

An Stelle eines früher **Beerbigten** darf in der Regel erst nach Umlauf der Verschonungszeit (§ 10) eine andere Leiche beerdigt werden (vgl. jedoch § 50 Ziff. 3).

Ausnahmen bedürfen der polizeilichen Erlaubnis und der Zustimmung der Gemeindebehörde.

## § 66.

Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerbung des Benützungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefast werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten (§§ 7—9).

## § 67.

Die Kosten des Öffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

## § 68.

Denkmäler über Grüften müssen an der hintern Wand der Gruftenhalle aufgestellt werden und dürfen nicht mehr als 60 Centimeter über diese vorspringen.

## § 69.

Der Benützungsberechtigte verfügt vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 dieser Vorschrift und des Ortsstatuts über das Bestattungswesen hiesiger Stadt wer in dem Bestattungsplatz der Gegenstand seines Rechts ist, bestattet werden soll.

## § 70.

Das Benützungsrecht an einem Bestattungsplatz kann nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde gültig veräußert werden.

Zur letztwilligen Verfügung über ein solches Recht ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

## § 71.

Wer ein Benützungsrecht ausüben will, muß seine Berechtigung nachweisen. Die Gemeindebehörde ist jedoch nicht verpflichtet, den Nachweis zu prüfen, kann vielmehr jeden Inhaber der über den Erwerb der Berechtigung ausgestellten Urkunde als Berechtigten behandeln.

## § 72.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Grund des § 96 Ziffer 2 des Pol.-Str.-G.-B., unter Vorbehalt des Einschreitens auf Grund des § 367 Ziffer 1 und 2 R.-Str.-G.-B., des § 96 Ziffer 1 Pol.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 50 M. bestraft.

Groß. Bezirksamt.

— Polizeidirektion. —

Dr. Seidenadel.

Mudde.



**Amalienstraße 14**

ist eine Mansardenwohnung von 2 Zimmern, großer Küche und Kellerabteilung per sofort oder 1. Mai zu vermieten. Näheres parterre im Laden.

**Zimmer zu vermieten.**

\* Werderstraße 64, 3. Stock rechts, ist ein freundlich möbliertes Zimmer sofort oder später billig zu vermieten.

\* Hirschstraße 70, nächst der Kriegstraße, sind im 3. Stock zwei schön möblierte Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) auf sofort oder später an einen besseren Herrn zu vermieten.

\* Sogleich oder auf 1. Mai sind gut möblierte, feine Zimmer, einzeln oder zusammen, an besseren Herrn zu vermieten: Hirschstraße 7, parterre.

\* Auf 1. Mai sind 2 leere Zimmer zur Bureau-Vermietung oder Möbel aufzubewahren in ruhigem Hause zu vermieten: Hirschstraße 7, parterre.

Ein schön möbliertes, freundliches Zimmer ist sofort an einen besseren soliden Herrn zu vermieten. Näheres Ecke Karl- und Amalienstraße 14 b im Eckladen.

**Douglasstraße 24,**

2. Stock, ist ein kleineres, möbliertes Zimmer sogleich zu vermieten.

**Gut möbliertes Zimmer,**

2 Fenster, per sofort oder später zu vermieten: Herrenstraße 25 II.

**Douglasstraße 2,**

in ruhiger Lage, ist ein schön möbliertes Parterrezimmer an einen soliden Herrn zu vermieten. \*2.1.

**25000 Mark**

auf I. Hypothek, event. auf ein industrielles Unternehmen sind per sofort zu vergeben. Offerten unter Nr. 3437 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

\* Ich suche auf mein Haus in der Altstadt als II. Hypothek

**4000 — 6000 Mark**

und bitte, Offerten von Selbstdarlehern unter Nr. 3448 im Kontor des Tagblattes niederzulegen.

**5000 Mark**

von pünktlichem Zinszahler auf Nachhypothek aufzunehmen gesucht. Gesl. Offerten unter Nr. 3438 an das Kontor des Tagblattes erbeten. \*

**13000 Mark**

von pünktlichem Zinszahler zu 5% auf II. Hypothek aufzunehmen gesucht. Gesl. Offerten unter Nr. 3442 nimmt das Kontor des Tagblattes entgegen. \*

\* Auf ein Haus innerhalb des Mühlburgertors werden

**18000—20000 Mark**

sofort oder später auf II. Hypothek gesucht. Offerten sind an das Kontor des Tagblattes unter Nr. 3447 zu richten.

**35000 Mark**

suche ich per 15. Mai auf II. Hypothek innerhalb 80% der Schätzung auf ein gutes Objekt in zentraler Stadtlage. C. Diez, Herrenstraße 34.

**45000—50000 Mark**

auf ein größeres Anwesen im Zentrum der Stadt gesucht. Gesl. Offerten unter Nr. 3446 an das Kontor des Tagblattes erbeten. \*

**Dienst-Anträge.**

\* Ein jüngeres, einfaches Mädchen wird für häusliche Arbeiten auf sogleich oder 1. Mai gesucht: Sofienstraße 28, 2. Stock.

Ein tüchtiges, solides Mädchen, welches alle häuslichen Arbeiten verrichtet, sofort gesucht; Zeugnisse erwünscht: Adlerstraße 15 im 3. Stock rechts.

\* Ein ordentliches Mädchen, welches gut kochen und häusliche Arbeiten verrichten kann, findet auf 15. Mai Stelle: Lessingstraße 3, eine Treppe.

\* In eine kleine Familie auf sofort oder 1. Mai ein braves Mädchen für Küche und Hausarbeit gesucht: Vorholzstraße 11, 2. Stock.

[5]

**C.** Ein fleißiges, williges Mädchen, welches kochen kann und gern alle Arbeit besorgt, findet bei guter Behandlung angenehme Stelle; ebenso findet ein jüngeres Mädchen für Zimmer und alle Arbeit Stelle zu kleiner Familie. Näheres bei Frau Kast, Waldstraße 29, 2. Stock.

**Kleidermacherinnen-Gesuch.**

Einige tüchtige Rock-Arbeiterinnen sowie Arbeiterinnen sofort gesucht: Birkel 20, 3. Stock.

**Eine Köchin,**

welche gut kochen kann, wird gesucht. Badischer Hof, Durlach.

**Zwei tüchtige Korsett- oder Maschinen-Näherinnen**

sofort gesucht. M. Lucas, Kaiserstraße 199.

**Zimmermädchen,**

ein zuverlässiges, welches gut servieren kann, Zimmerarbeit versteht, Zeugnisse hat, findet bei hohem Lohn gute Stelle. Näheres bei Frau Kast, Waldstr. 29, 2. Stock.

**Ein zuverlässiges Kinder mädchen**

per 1. Mai zu 2 Kindern gesucht: Adlerstraße 35, 2. Stock.

**F. Haus- und Küchenmädchen**

sofort gesucht. 2.1. Bureau C. Fuhr, Ritterstraße 6.

**Mehrere tüchtige Kellnerinnen**

finden sofort Stellen durch das Bureau Höfler, Kaiserstraße 49.

**Lehrmädchen-Gesuch.**

Für ein bedeutendes Versandgeschäft hier wird per sofort ein Mädchen aus guter Familie mit guten Zeugnissen in die Lehre gesucht und ist demselben Gelegenheit geboten, unter Anleitung bewährter Kräfte sich in allen Teilen des Geschäftes tüchtig u. gründlich auszubilden. Stenographiekennntnisse erwünscht, ebenso Maschinenschriften und wird bei Qualifikation entsprechende Vergütung gewährt. Offerten unter Nr. 3449 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Buchfrau**

gesucht für Samstag auf einige Stunden und Montag alle 14 Tage zum Waschen. Zu erfragen Ritterstraße 2, parterre.

**Eine tüchtige, selbständige Büglerin**

findet einige Tage in der Woche Beschäftigung. Nur solche, die auf *Neuwäsche* gearbeitet haben, wollen sich melden: Douglasstraße 22, Seitenbau, 3. Stock. \*

**Stellen-Angebot.**

\* Junger Mann mit flotter Handschrift findet auf einem hiesigen Bureau auf 1. Mai er. angenehme und dauernde Stellung. Offerten mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten sub Nr. 3445 an das Kontor des Tagblattes.

**Schneider-Gesuch.**

Ein tüchtiger, erstklassiger Großstückmacher (prima Arbeiter) für dauernde Arbeit gesucht.

Johs. Hach,  
Amalienstraße 75.

**Ein jetzt aus der Schule entlassener junger Mann**

kann auf der Kanzlei eines Rechtsanwaltes sofort Stellung finden, wenn gute Handschrift event. sofort Bezahlung. Offerten unter Nr. 3431 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**5 bis 10 Mark Verdienst täglich!**

Personen jeden Standes, männlich oder weiblich, können durch den Vertrieb meiner Artikel, welche leicht verkäuflich und in jedem Haushalt gebraucht und gern gekauft werden, obigen Verdienst erzielen und sich dadurch eine sichere und unabhängige Lebensstellung gründen. Gesl. Offerten unter Beifügung einer 10 Pf.-Marke unter M. M. postlag. Erfurt erbeten.

**Unverheirateter Mann**

zur Bedienung eines Herrn gesucht. Gehalt 840 M. Offerten mit Angabe von Empfehlungen unter Nr. 3435 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Als Ausläufer und Bader**

in eine hiesige Schreibwarengroßhandlung junger, kräftiger Mann mit 1a Zeugnissen gesucht. Näheres im Kontor des Tagblattes. \*2.1.

**Hausbursche,**

ein jüngerer, kräftiger, kann sogleich eintreten: Amalienstraße 37 im Möbelladen.

**F. 2.1. Ein Junge**

von 14 Jahren zum Glaserpülen sofort gesucht. Bureau C. Fuhr, Ritterstraße 6.

**Junger Bursche,**

16—18 Jahre alt, als Ausläufer zu sofortigem Eintritt gesucht.

**Färberei u. chem. Waschanstalt**

vorn. Ed. Prinz, Akt.-Ges.  
Ettlingerstraße 65.

**Ein junges Mädchen,**

welches noch nicht gebirt hat, sucht sofort Stelle, am liebsten zu jungen Leuten, wo demselben Gelegenheit geboten wird, das Kochen zu erlernen. Zu erfragen von 10—4 Uhr Sofienstraße 32, parterre. \*

**C. Köchin.** Eine zuverlässige, gefestete Person mit guten Zeugnissen sucht Stelle, geht auch auswärts. Näheres bei Frau Kast, Waldstraße 29, 2. Stock.

**Kellnerin sucht Stellung**

in Hotel oder Café. (Kann sofort eintreten.) Prima Zeugnisse. Offerten unter Nr. 3444 an das Kontor des Tagblattes erbeten. 2.1.

**Kochlehrling.**

\* Ein ordentlicher Junge aus guter Familie sucht Stelle als Kochlehrling. Gefällige Offerten unter Nr. 3453 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Lehrstelle-Gesuch.**

\* Für einen Jungen von 14 Jahren wird Lehrstelle für sofort auf einem Bureau gesucht. Offerten unter Nr. 3434 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Reparaturen an Tennis-Rakets**

prompt und billig bei  
L. Krieger, Siebwarenfabrik,  
3.1. Kaiserstraße 11 und Veitchenstraße 33.

**Kinderliegwagen**

mit Gummireifen ist zu verkaufen: Marienstr. 33 im 1. Stock. \*

**Ein weißer Kinderliegwagen**

billig zu verkaufen: Herrenstraße 20.



**Verkaufs-Anzeigen.**

\* Eine große, eleg. eiserne **Kinderbettstelle** M. 13.50, großer **Spiegel** mit geschliff. Glas und schönem Rahmen M. 10.—, eleg., eis. **Blumentisch** M. 12.—, großer **Regulateur** mit Schlagwerk, gut gehend, M. 12.—, sowie mehrere elegante **Kohr- stühle** mit Muschelaufsatz, ganz neu, sind billig zu verkaufen: Erbprinzenstraße 30, 2. Stock.

Ein fast neues, gut erhaltenes

**Damen-Fahrrad**

ist billig zu verkaufen: Adlerstraße 35, 2. Stock.

**Ein Kinderfißwagen,**

1 Ovaltisch, 1 Triumphstuhl, 1 Schreibtisch, wenig gebraucht, billig zu verkaufen: Hebelstraße 4, parterre.

**Ein Sportswagen,**

als Sitz- und Liegewagen, neueste Façon und wenig gebraucht, ist billig zu verkaufen: Brauerstraße 11, parterre.

**Firmaschild,**

50/90 cm, sowie eine Nähmaschine mit Fußbetrieb billig zu verkaufen: Erbprinzenstraße 32 im Laden.

**Ein Ovalsfaß,**

meingrün, 420 Liter haltend, ist billig zu verkaufen: Steinstraße 27, 2. Stock.

**Milch.**

40 bis 50 Liter **Abendmilch**, Hauptbahnhof, zu verkaufen. Zu erfragen Durlacherstraße 61. \*2.1.

**Sägemehl**

wird, um rasch zu räumen, so weit der derzeitige Vorrat reicht, zu ausnahmsweise billigen Preisen abgegeben. 3.1.

**Schreinerei**

der Maschinenfabrik **Gritzner** in Durlach.

**Ein Schauenster,**

2,60 Meter hoch, 2,30 Meter breit, oder 2 Stück 2,60x1,15, und gebrauchte Bretter zu kaufen gesucht. Offerten mit Preisangabe unter Nr. 3452 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Frack**

für mittlere Figur zu kaufen gesucht. Offerten unter Nr. 3441 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

**Theaterplatz,**

Parterre-Loge, 1/2 A (ungerade Tour), 1. Reihe bis zu den Ferien zu vergeben. Zu erfragen Gartenstraße 18, 2. Stock. \*2.1.

Durch **Gelegenheitskauf** empfehle **roten Gläser** per Flasche 60 Pf. mit Glas,

„ „ bessere Sorte 70 Pf. „ „ unter Garantie für Naturwein;

ferner:

**Bordeaux und Burgunder**

von **P. de Marcilly Frères**, Weingutsbesitzer,

achten **Malaga u. Madeira,**

**Kaiserstühler,**

**Markgräfler,**

**Rhein- u. Moselweine.**

**Albert Salzer,**

Telephon 1357. **Kaiserstr. 140.**

**Wiederverkäufern u. Wirten**

empfehle **La Emmenthaler Käse**, vollsaftig und schön gelocht, feinste Qualität, per Pfd. 90 Pf.,

**Gläser Münsterkäse,**

vollfett u. schnittreif, bei ganzen Laiben p. Pfd. 65 Pf.

**Fritz Leppert,**

Amalienstr. 14.

**Silberfauerkrant,**

selbsteingeschmittenes, per Pfd. 8 Pf., bei 5 Pfd. per Pfd. 7 Pf., per Zentner M. 5.—,

**Salzgurken,**

harte, haltbare Ware, per 100 Stück M. 2.50

empfehlen

**Fritz Leppert,**

Amalienstr. 14.

**Neue egyptische Zwiebeln,**

pfund- und sackweise, billigst bei

**Fritz Leppert,**

Amalienstr. 14.

**Restauration Germania,**

Belfortstraße 13.

**Heute Mittwoch Schlachttag.**

Morgens **Kesselfleisch**, nachmittags **hausgemachte Leber- und Griebenwürste** empfiehlt bestens **Zwendinger.**

**Karlsruher Männerturnverein.**

Gut  Heil!

Montag, den 25. April, nach dem Turnen im Vereinstokal (Moninger),

**Generalversammlung**

(Neuwahl des Kneipwarts, des Turnfahrtenführers u. a.).

Wir laden dazu unsere verehrl. Mitglieder ergebenst ein.

Der Turnwart.

**Generalversammlung des Volksbureaus Karlsruhe**

am nächsten Sonntag, den 24. April, nachmittags 4 Uhr, im 3. Stock des **Café Nowak** (Eingang Nowaks-Anlage).

**Tagesordnung:**

1. Rechenschaftsbericht.
2. Aenderung des § 7 der Statuten.
3. Anträge und Verschiedenes.

Die Mitglieder des Volksbureaus sind zu zahlreichem Besuche freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Karlsruhe, 18. April.

Letzter Tage ist durch mehrere Blätter die Nachricht gegangen, daß der **Rheinaufhafen** endgültig vom badischen Staat übernommen und der Vertrag hierüber kürzlich unterzeichnet worden sei. Diese Nachricht ist falsch. Die Verhandlungen zwischen der Großh. Generaldirektion der Staatsbahnen und den beteiligten Gesellschaften führten bereits am 31. Dezember v. J. zum Abschluß eines Vertrages, für den aber die bis jetzt noch ausstehende Genehmigung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorbehalten wurde, und dessen endgültiger Vollzug vor Genehmigung der erforderlichen Mittel durch die Landstände nicht erfolgen wird. (Karlsru. Ztg.)

**58. öffentliche Sitzung der II. Kammer.****Tagesordnung**

auf **Donnerstag, den 21. April 1904,** vormittags 9 Uhr.

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Finanzministeriums für 1904 und 1905. Ausgabe Titel VI.—Einnahme Titel III: Steuerverwaltung, Ausgabe Titel VII.—Einnahme Titel IV: Zollverwaltung und die damit zusammenhängende Petition des Gesamtverbandes des Vereins bad. Steuerbefreier um Erhöhung des pensionsfähigen Einkommensanschlages (S. 5 des Komm.-Berichts). — Drucksache Nr. 15 c. — Berichterstatter: Abgeordneter **Frühaufer**.
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission zu den Rechnungen der Gr. Oberrechnungskammer für die Jahre 1901 und 1902. — Drucksache Nr. 9 1/2. — Berichterstatter: Abgeordneter **Hausser**.
3. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget der Oberrechnungskammer für 1904 und 1905, sowie über die Denkschrift der Oberrechnungskammer, betr. die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/1902 und 1902/1903. — Drucksache Nr. 16. — Berichterstatter: Abgeordneter **Hausser**.
4. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über die Bitte des Vereins der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidienstler (K 7 des Gehaltstarifs) um Gleichstellung mit den Dienern der Gehaltsklasse K 8 des Gehaltstarifs, sowie um Bewilligung einer Vergütung für Reinigung und Heizung der Diensträume. Berichterstatter: Abg. **Schneider**, Pforzheim.
5. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905. Ausgabe Titel X (Unterrichtswesen) — III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten. — Drucksache Nr. 13 c (III). — Berichterstatter: Abgeordneter **Oberbacher**.

**Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen** zc. der etatmäßigen Beamten der **Gehaltsklassen H bis K**, sowie

**Ernennungen, Versetzungen** zc. von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts.

Zugewiesen:

die Aktiare:  
Julius **Armbruster** beim Amtsgericht **Wolschach** dem Notariat **dieselbst**  
Friedrich **Diez** bei der Staatsanwaltschaft **Offenburg** dem Notariat **II Bühl**  
Friedrich **Dittes** beim Notariat **IV Rastatt** dem Amtsgericht **Bruchsal**  
Abolf **Ghmann** beim Notariat **I Freiburg** dem Amtsgericht **Bühl**  
Wilhelm **Heberle** beim Notariat **Zell a. S.** dem Amtsgericht **Ueberlingen**  
Otto **Kaltenbach** beim Notariat **II Pforzheim** dem Amtsgericht **Wolschach**  
Ludwig **Kirschner** beim Notariat **III Lahr** dem Amtsgericht **Mannheim**  
Ludwig **Klein** beim Amtsgericht **Abelsheim** dem Notariat **I Wertheim**  
Josef **Kloß** beim Amtsgericht **Gernsbach** dem Notariat **Inmendingen**  
Eugen **Kühner** beim Hilfsnotariat **Altenheim** dem Amtsgericht **Abelsheim**  
Gustav **Linninger** beim Notariat **Inmendingen** dem Amtsgericht **Gernsbach**  
Emil **Maack** beim Notariat **Borberg** dem Amtsgericht **dieselbst**  
Heinrich **Rischwitz** beim Notariat **Staufen** dem Amtsgericht **Neustadt**  
Wilhelm **Schmiegel** beim Grundbuchamt **Hausach** dem Notariat **VI Freiburg**  
Emil **Thoma** beim Notariat **Zell i. B.** dem Amtsgericht **Säckingen**  
Ferdinand **Weil** beim Notariat **IX Mannheim** dem Amtsgericht **Karlsruhe**  
Wilhelm **Weiner** beim Notariat **Furtwangen** dem Amtsgericht **Lörrach**  
Julius **Ziegler** beim Amtsgericht **Borberg** dem Notariat **dieselbst**.



**Verfetzt:**

Aktuar Adolf Ded beim Amtsgericht Ueberlingen zum Amtsgericht Sinsheim  
Aktuar Albert Haffner beim Amtsgericht Karlsruhe zum Landgericht daselbst  
Aktuar Emil Hog bei der Staatsanwaltschaft Mosbach zum Amtsgericht Bretten  
Aktuar Wilhelm Zimmermann beim Notariat VI Freiburg zum Notariat IV Rastatt  
Gerichtsvollzieher Johann Jaeger in Wiesloch zum Amtsgericht Waldkirch  
Notariatsgehilfe Hermann Meß beim Notariat I Wertheim zum Notariat Buchen  
Auffseher Heinrich Ruch beim Kreis- und Amtsgefängnis Konstanz zum Landesgefängnis Bruchsal  
**Entlassen auf Ansuchen** zwecks Uebernahme einer Beamtenstelle bei der Rheinischen Hypothekbank Mannheim:  
Aktuar Adolf Stephan in Mannheim.

**Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Innern.**

**Statmäßig:**

Schutzmann Eduard Verberich  
Schutzmann Karl Nutschler in Freiburg.

**Verfetzt:**

Amtsaktuar Georg Eisenhauer in Lörrach als Registraturführer zum Bezirksamt Oberkirch  
Amtsdiener Anton Reiß in Müllheim nach Bommersdorf.

**Entlassen:**

Schutzmann Otto Schwarz in Mannheim, auf Ansuchen  
Schutzmann Georg Ruckbaumer in Mannheim, auf Ansuchen  
Schutzmann Paul Köpfer in Mannheim.

**Großh. Verwaltungshof.**

**Statmäßig angestellt:**

Wärter Hermann Keppeler bei der Heil- u. Pflegeanstalt zu Pforzheim.

**Die Beamteneigenschaft verlieren:**

der Wärterin Luise Bob in Illenau  
der Wärterin Therese Denu in Illenau  
der Wärterin Karoline Fallert in Illenau  
der Wärterin Berta Keller in Illenau  
der Wärterin Berta Pannwarth in Illenau  
der Wärterin Karoline Grangert in Illenau  
der Wärterin Lina Zorn in Illenau  
der Wärterin Rosine Ulmer in Illenau  
der Wärterin Emma Seubert in Illenau  
der Wärterin Theresie Rist in Illenau  
der Wärterin Marie Kraker in Illenau  
der Wärterin Frieda Lambarth in Illenau  
der Wärterin Berta Landenberger in Illenau  
der Wärterin Berta Mattmüller in Illenau  
der Wärterin Frieda Kappel in Illenau  
der Wärterin Berta Reisinger in Illenau  
der Wärterin Emilie Haberstroh in Pforzheim  
der Wärterin Katharina Schneeder in Illenau  
dem Wärter Bernhard Himmel in Illenau  
dem Wärter Karl Schindler in Illenau  
der Wärterin Ida Knopf in Illenau  
der Wärterin Lina Leicht in Illenau.

**Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**

**Verfördert:**

zum Straßenmeister:  
der Straßenmeistergehilfe:  
Karl Gauß in Uehlingen.

**Die Beamteneigenschaft verlieren:**

dem Landstraßenwärter:  
Manfuet Burger in Pechthal.

**Entlassen (wegen Krankheit):**

die Landstraßenwärter:  
Georg Allgeier in Ruckbach  
Elias Kolb in Doss  
Peter Drians in Hohenheim.

**Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Finanzen.**

**Steuerverwaltung.**

**Ernannt:**

Untererheber Heinrich Throm in Abelsheim zum Steuereinnahmer daselbst  
der zuruhegesetzte Grenzaufseher Wilhelm Wunsch in Meersburg zum Unterreheber in Forbach.

**Zollverwaltung.**

**Verfetzt:**

Bürogehilfe Johann Lippert in Lahr nach Singen, und  
die Grenzaufseher:  
Lothar Bleich in Gottmadingen nach Untereggingen, und  
Emil Maier in Göttingen nach Schaffhausen.

**Statmäßig angestellt:**

die Grenzaufseher:  
Karl Wipfler in Herthen und  
Georg Rosß in Petershausen. (Karlsru. Btg.)

**Staudesbuch-Auszüge.**

**Geburten:**

18. April. Albert Müller von Schöllbronn, Schreiner hier, mit Frieda Weiland von hier.  
18. " Friedrich Göhmann von Brockenfen, Korpsdiener hier, mit Meta Schreweis von Rosenberg.

**Geschickungen:**

19. April. Ferdinand Grimm v. Ehingen, Regierungs-Baumeister hier, mit Alice Fischer von hier.  
19. " Willy Hillgendorf von Berlin, Ingenieur in Hamburg, mit Frieda Stolz von hier.

**Geburten:**

14. April. Hans Ludwig, Vater Emil Laßmann, Kaufmann.  
14. " Hilba Frieda Regina, Vater Jakob Sutor, Kaufmann.  
15. " Richard Hermann und Rudolf Julius, Zwillinge, Vater Richard Bihlmann, Bierführer.  
15. " Adolf Karl, Vater Karl Hauf, Signalwärter.  
15. " Anna, Vater Karl Bär, Tagelöhner.  
16. " Gertrud, Vater Gg. Müller, Schreiner.  
16. " Alois Wilhelm, Vater Alois Kunz, Kutschereibesitzer.  
17. " Franziska, Vater Friedrich Höher, Schneider.  
18. " Anna Magdalena, Vater Adolf Golling, Maler.

**Todesfälle:**

17. April. Katharine Schumacher, alt 68 Jahre, Witwe des Werkstättenvorstehers Jakob Schumacher.  
17. " Wilhelm, alt 1 Jahr 20 Tage, Vater Otto Henselmann, Tagelöhner.  
17. " Karoline Heller, alt 37 Jahre, Ehefrau des Schmieds Eduard Heller.  
18. " Rosa, alt 10 Monate 29 Tage, Vater Gustav Hippe, Tagelöhner.  
18. " Hermann, alt 10 Tage, Vater Friedrich Becker, Milchhändler.  
18. " Wilhelm, alt 2 Monate 23 Tage, Vater Josef Knecht, Tagelöhner.

**Beerdigungszeit**

und Trauerhaus erwachsener Verstorbenen.  
**Mittwoch, den 20. April 1904:**  
11 Uhr, Katharine Schumacher, Witwe des Werkstättenvorstehers (Karlsruferstraße 118 II.).  
1/2 3 Uhr, Karoline Heller, Ehefrau des Schmieds (Morgenstraße 23).  
3 Uhr, Wilhelmine Rühle, Ehefrau des Pfarrers (Herrenstraße 62 II.).

**Schiffsnachrichten des Norddeutsh. Lloyd.**

(Mitgeteilt durch den Generalvertreter Fr. Kern, Erbprinzenstraße 6, Karlsruhe.)

**Angelommen** am 18. April „Wittenberg“ in Lissabon, „Stuttgart“ in Sydney, „Hohenzollern“ in Villafranca. **Paffiert** am 18. April „Chennig“ Scilly, „König Albert“ Azoren. **Abgegangen** am 18. April „Wittenberg“ von Lissabon, „München“ von Antwerpen, „Sachsen“ von Port Said, „Kaiser Wilhelm II.“ von Cherbourg.

**Tagesanzeiger.**

(Näheres wolle man aus den betr. Inseraten ersehen.)

**Mittwoch, den 20. April:**

**Circus M. Schumann, Meßplatz.** Große Gala-Eröffnungs-Vorstellung, abends 8 Uhr.  
**Soloffeum.** Vorstellung, abends 8 Uhr.  
**Evangel. Frauengruppe zur Hebung der Sittlichkeit.** Monatsversammlung mit Vortrag im evangel. Vereinshaus, Adlerstraße 23, nachmittags 3 Uhr.  
**Freiwillige Sanitätskolonne des Karlsruher Männerhilfsvereins.** Unterrichtskurs im Turnsaal der höheren Mädchenschule (Sofienstraße), abends von 7/9-10 Uhr.  
**Männerturnverein.** Alte Herrenriege, Zentraltturnhalle, abends 7/9 bis 10 Uhr. Damen-Abteilung, Zentraltturnhalle, abends 7/8 bis 7/9 Uhr.  
**Missions-Frauen- u. Jungfrauenverein.** Versammlung im Konfirmantensaal Erbprinzenstraße 5, nachmittags 4 Uhr.  
**Museumssaal.** I. Kammermusik-Abend, abends 8 Uhr.

**La Révolution Française par Mr. J. Pressigny.** Louis XVI. et fuite de Varennes. de 5 à 6 h. Höhere Töchterchule, Sofienstr. 14.  
**Stadtgarten.** Konzert der gesamten Kapelle des 1. Leib-Grenadier-Regiments, nachmittags 4 Uhr.

**Termin-Kalender für Versteigerungen.**

**Mittwoch, den 20. April.**

9 u. 2 Uhr: S. Hirschmann, Auktionator, Konserven-Versteigerung im Auktionslokal Zähringerstraße 29.  
11 Uhr: Frei, Gerichtsvollzieher, Zwangs-Versteigerung Kaiserstraße 231.  
1 Uhr: Bürgermeisteramt Lingenfeld b. Gernersheim, Holz-Versteigerung im Gasthaus zum Pfälzer Hof.  
2 Uhr: Frei, Gerichtsvollzieher, Zwangs-Versteigerung im Pfandlokal Waldhornstraße 19.  
2 Uhr: Krämer, Gerichtsvollzieher, Zwangs-Versteigerung in Darlanden beim Rathaus.  
2 Uhr: Liede, Gerichtsvollzieher, Zwangs-Versteigerung im Pfandlokal Waldhornstraße 19.  
3 Uhr: Haag, Gerichtsvollzieher, Freiwillige Versteigerung Gottesauerstraße 23.

**Wetter am Montag, den 18. April 1904.**

Neufahrwasser heiter, Hamburg und Breslau ziemlich heiter, Swinemünde, Aachen, Metz, Chemnitz u. München trüb.

**Wetternachrichten aus dem Süden**

vom 19. April, 7 Uhr früh.  
Triest wolfig 11°, Nizza Regen 16°, Florenz bedeckt 17°, Rom bedeckt 16°.

**Wetterbericht des Centralbureaus für**

**Meteorologie und Hydr.** vom 19. April 1904.  
Der Luftdruck nimmt heute von einem Nordost-europa bedeckenden Maximum aus bis zu einer Depression ab, welche über dem mittelländischen Meere liegt. Das Wetter war am Morgen in Deutschland vielfach wolkenlos, nur im Süden war es bewölkt. Unter dem Einfluß nordöstlicher Winde sind die Temperaturen gesunken. Kühles und veränderliches Wetter ist zu erwarten.

**C. B. f. M. u. H. Schneebeobachtungen.**

Infolge der warmen Witterung der verfloßenen Woche ist die geschlossene Schneedecke an fast allen Beobachtungsstellen verschwunden, nur beim Felsberger Hof konnten am Morgen des 16. April (Samstag) noch 115 cm gemessen werden.

**Witterungsbeobachtungen**

der Meteorologischen Station Karlsruhe.

April.	Barometer mm	Therm. in C.	Abf. Feucht.	Beucht. in Trop.	Wind	Witterung
18. Abd. 9 u.	750,8	12,3	10,1	96	ND.	heiter
19. Mor. 7 u.	749,3	11,8	7,5	73	"	bedeckt
19. Mitt. 2 u.	747,2	17,8	6,1	40	"	"

Höchste Temperatur am 18.: 16,5; niedrigste in der darauffolgenden Nacht 11,0. Niederschlagsmenge des 18.: 0,6 mm.

**Wasserstand des Rheins** am 19. April, früh:  
Schusterinsel 300, gef. 5, Rehl 344, gef. 7, Magau 511, gef. 14 cm.

**Fremde**

übernachteten vom 18. bis 19. April.

**Alte Post.** Freudenreich u. Weis, Kf. v. Mannheim. Lehr m. Fam. u. Fränkle, Kaufm. v. Stuttgart. Einhard, Kfm. v. Straßburg. Huber, Kfm. v. Freiburg. Bloch, Kfm. v. Frankfurt. Hilgendorf, Fabr. v. Hamburg. Grimmer, Eisenbeamter v. Eitisee. Biazans u. Belle, Eisenbahnbeamte v. Appenweier. Geppel, Eisenbahnbeamter v. Krozingen. Fleur, Eisenbahnbeamter v. Freiburg. Kusner, Eisenbahnbeamter von Gottenheim. Witt, Eisenbahnbeamter v. Heitersheim. Frank, Eisenbahnbeamter v. Mühlhausen. Reumann, Eisenbahnbeamter v. Berlin.

**Bratwurstglöckle.** Thomas, Kfm. v. Fildröheim. Meosmann, Kfm. v. Lauterbach. Weber, Kfm. v. Stuttgart. Vogelsgang, Buchhldr. m. Fam. von Birmasfeld. Rosenberg, Pächter v. Neu-Strelitz. Müller, Dekorateur v. Berlin. Gall, Eisenbahngch. v. Offenburg. Rabler, Eisenbahngch. v. Eberfingen. Wittmann, Stud. v. Breslau.

**Darmstädter Hof.** Steeg, Jusp. v. Mannheim.  
**Erbprinz.** Guitfeld, Kfm. v. Bern. Roach, Walter, Rid u. Pfeil, Kf. v. Berlin. Ebenberger, Kfm. von München. Wallach, Kaufm. v. Alfeld. Pring, Kfm. v. Chaur-de-fonds. Wolfrum u. Herz, Kf. von Freiburg. Rau, Kfm. v. Dresden. Strauß, Ing. Nordmann u. Schwab, Kf. v. Mühlhausen. Biedermann, Kfm. von St. Gallen. Wild, Kfm. v. Darmstadt. Ernst, Kfm. v. Wien. Bauer, Priv. m. Fam. v. San Francisco.



